
Entschädigungssatzung der Gemeinde Föritz vom 14.07.2010

Auf der Grundlage der §§ 13 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345), der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) vom 29.08.1995 (GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in EURO in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 Seite 92), der Thüringer Verordnung über Dienstaufwandsentschädigungen der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 04.09.1992 (GVBl. Seite 490) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GVBl. Seite 134), der Bekanntmachung über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte vom 20.07.2009 (Thüringer Staatsanzeiger Seite 1355), der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 07.09.1993 (GVBl. Seite 617) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2009 (GVBl. Seite 782), des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz –ThürKWG-) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2010 (GVBl. Seite 36), der Neubekanntmachung des Thüringer Schiedsstellengesetzes von 17.05.1996 (GVBl. Seite 61), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. Seite 265), des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 Seite 92) sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.10.2007 hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 17.06.2010 die folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Föritz beschlossen, die hiermit erlassen wird.

§ 1

Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

Der Bürgermeister der Gemeinde Föritz erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 174,00 €.

§ 2

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

- (1) Der ehrenamtliche 1. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 340,00 €.
- (2) Der ehrenamtliche 2. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 136,00 €.
- (3) Kurzzeitige Vertretungen des Bürgermeisters bis zu 7 Tagen, wie Dienstreisen, Urlaub oder Krankheit sind mit der Aufwandsentschädigung des 1. Beigeordneten abgegolten.
- (4) Bei Vertretung von mehr als 7 Tagen erhält der 1. Beigeordnete eine erhöhte Aufwandsentschädigung in Höhe von 124,83 € pro Tag ab dem 8. Tag.

- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten ebenfalls für den 2. Beigeordneten, sofern der 1. Beigeordnete verhindert ist.
- (6) Weitere Zahlungen an den Arbeitgeber oder an den Selbständigen wegen Freistellung oder Minderung der gewerblichen Tätigkeiten werden nicht gezahlt. Von den vorstehenden Regelungen wird § 3 der Satzung nicht berührt.

§ 3

Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 26,00 €.
- (2) Der Sockelbetrag ist zu kürzen, wenn das Mitglied des Gemeinderates an Sitzungen des Gemeinderates oder dessen Ausschüssen, in denen es bestätigt ist, unentschuldigt fehlt. Die Kürzung des Sockelbetrages beträgt je unentschuldigtem Fehlen an Gemeinderatssitzungen je 20,00 € und an Ausschusssitzungen je 6,00 €.

Die Berechnung wird durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen. Die Mitglieder des Gemeinderates haben die Möglichkeit des Einspruches. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden.

- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüssen, denen sie angehören, sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 16,00 €. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Einfache der Zahl der Sitzungen des Gemeinderates nicht übersteigen. Das Sitzungsgeld wird höchstens für 2 Sitzungen an einem Tag gezahlt.

Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war. Außerdem erhalten sie Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles nach (5) hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen, Fahrtkosten u.ä., sofern sie anfallen und geltend gemacht werden.

- (4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der/die Vorsitzende eines Ausschusses 77,00 €

der/die Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion 77,00 €

Das Zusammentreffen von Funktionen bleibt unberührt.

- (5) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbständig Tätige (§ 13 Abs. 1 Satz 3 ThürKO) erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Den Mitgliedern des Gemeinderates steht für Dienstreisen mit Genehmigung des Bürgermeisters Fahrgeld und Tagegeld entsprechend dem Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG) vom 10. März 1994 (GVBl. 265) in der zur Zeit geltenden Fassung zu.

§ 5

Auslagenersatz bzw. Entschädigungen für die Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen

1. Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stimmbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Tagegelder entsprechend § 4 dieser Satzung.

2. Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
 - 30,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
 - 5,00 € Zuschlag für den Wahlvorsteher
 - 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
 - 10,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Kommunalwahl).
- (2) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
 - 15,00 € für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes
 - 5,00 € Zuschlag für den Briefwahlvorsteher
 - 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
 - 5,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Kommunalwahl).
- (3) Wahlvorstände, die am auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammentreffen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um die Ermittlung abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 16,00 €.
- (4) Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €.
- (5) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung des Gemeindewahlausschusses.
- (6) Der Gemeindewahlleiter sowie der Stellvertreter des Gemeindewahlleiters bzw. der Verantwortliche der Gemeindebehörde sowie der Stellvertreter des Verantwortlichen der Gemeindebehörde für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 40,00 €.

-
- (7) Jeder Wahlvorstand erhält für seinen Einsatz am Wahltag ein allgemeines pauschales Erfrischungsgeld in Höhe von 100,00 €.
- (8) Die in den Wahlgesetzen festgelegten Erfrischungsgelder werden auf die Entschädigung nach § 5 Pkt. 2 ff angerechnet.

§ 6

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen

Die gewählten Schiedspersonen der Gemeinde Föritz erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 75,00 €.

§ 7

Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
- | | |
|--|---------|
| 1. den Ortsbrandmeister | 70,00 € |
| 2. den stellvertretenden Ortsbrandmeister | 30,00 € |
| 3. die Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren je | 46,00 € |
| 4. die stellvertretenden Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren je | 20,00 € |
| 5. die Gerätewarte der Ortsteilfeuerwehren je | 40,00 € |
| 6. die Jugendfeuerwehrwarte je | 25,00 € |
| 7. den Verantwortlichen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel | 25,00 € |
| 8. den Verantwortlichen für die Registrierung und Information zu den in der Gemeinde stationierten Atemschutzgeräten | 25,00 € |
| 9. den Verantwortlichen für das zentrale Ausrüstungslager | 25,00 € |
- (3) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus bezahlt (§ 6 Abs. 1 ThürFwEntschVO).
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt oder bei Wegfall der besonderen Dienstleistung für Feuerwehrangehörige nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 ThürFwEntschVO im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden nachfolgende Satzungen außer Kraft gesetzt:

- Entschädigungssatzung der Gemeinde Föritz vom 19.02.2004
- Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Föritz vom 02.10.2007
- Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Föritz vom 28.04.2009

Föritz, den 14.07.2010

Rosenbauer
Bürgermeister